

Aktenzeichen: 3 AZR 251/83
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 4. Juni 1985
- 3 AZR 251/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. September 1982
Bonn - 1 Ca 1634/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Februar 1983
Köln - 8 Sa 1072/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Gleichbehandlung von Angestellten und Beamten

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 242 Gleichbehandlung; BeamtVG § 13 Abs. 2; GG Art. 3, Art. 9 Abs. 3; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 § 5; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966 §§ 41 Abs. 2, 42

Leitsätze:

Für Angestellte des öffentlichen Dienstes ist keine Versorgungsregelung vorgesehen, nach der in den Tropen verbrachte Dienstzeiten doppelt auf die versorgungsfähige Zeit angerechnet werden. Die vom Beamtenversorgungsrecht (vgl. § 13 Abs. 2 BeamtVG) abweichende Regelung des Versorgungs-TV verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.



3 AZR 251/83

8 Sa 1072/82 Köln

Verkündet am
4. Juni 1985

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1985 durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwaller und Halberstadt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 8. Februar 1983 - 8 Sa 1072/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz, weil seine in den Tropen abgeleisteten Dienstjahre nicht doppelt als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden.

Der Kläger ist seit 1962 als Angestellter im auswärtigen Dienst beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag vom 1. März 1962 ist er "nach Maßgabe der beim Auswärtigen Amt jeweils bestehenden Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusätzlich zu versichern". Der Kläger ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert. Er war von 1967 bis 1971 und von 1978 bis 1981 an den Deutschen Botschaften im Sudan und in Äthiopien tätig. Bei Erreichen der Altersgrenze im Jahr 1987 wird er nach der Satzung der VBL eine Gesamtversorgung in Höhe von 68 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts erreicht haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat vorgetragen, im Falle einer doppelten Anrechnung seiner in den Tropen abgeleisteten Dienstzeit würde er bei seinem Eintritt in den Ruhestand die Höchstversorgung von 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts erlangen. Eine solche Doppelanrechnung sehe für die Beamten § 13 Abs. 2 BeamtVG vor. Im Versorgungstarifvertrag und in der Satzung der VBL fehlten hingegen entsprechende Regelungen für Angestellte. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Für den ihm daraus entstehenden Schaden habe die Beklagte einzustehen. Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den gesamten Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist und noch entstehen wird, daß er als Angestellter des öffentlichen Dienstes seine in den Tropen verbrachten Dienstjahre nicht entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung angerechnet erhält.

Die Beklagte ist der Auffassung des Klägers mit Rechtsausführungen entgegengetreten. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Versorgung, die der Kläger zu erwarten habe, im Ergebnis höher sei als die eines vergleichbaren Beamten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat keine Vertragsverletzung gegenüber dem Kläger begangen. Sie war nicht verpflichtet, dem Kläger eine Versorgung zu verschaffen, bei der wie bei einem Beamten die in den Tropen verbrachten Dienstjahre doppelt angerechnet werden.

1. Die Beklagte hat den Kläger nach § 5 Versorgungs-TV bei der VBL versichert. Damit hat sie ihre Verpflichtungen erfüllt. Nach § 42 Abs. 1 VBL-Satzung besteht die gesamtversorgungsfähige Zeit aus den bis zum Beginn der Versorgungsrente zurückgelegten Umlagemonaten. Dazu gehören die Umlagemonate, die der Kläger als Angestellter der Deutschen Botschaft in Äthiopien und im Sudan abgeleistet hat. Die Satzung der VBL enthält keine § 13 Abs. 2 BeamtVG entsprechende Regelung, wonach Dienstzeiten in Ländern mit gesundheitsschädlichem Klima bis zur doppelten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden können. Dies hat zur Folge, daß der Kläger die höchstmögliche Gesamtversorgung von 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 41 Abs. 2 VBL-Satzung) nicht mehr erreichen kann.

2. In der unterschiedlichen Behandlung von Beamten und Angestellten liegt keine nach Art. 3 Abs. 1 GG verbotene Ungleichbehandlung zum Nachteil des Klägers.

Das Landesarbeitsgericht hat wegen der Unterschiede zwischen den Rechtsverhältnissen der Beamten und den Arbeitsverhältnissen



der Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Pflicht zur versorgungsrechtlichen Gleichstellung beider Gruppen verneint. Insofern hat es sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen (vgl. zuletzt BAG 31, 363 = AP Nr. 21 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die grundlegenden Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes werden insbesondere auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung einerseits und der Vergütung andererseits deutlich. Die Rechtsverhältnisse der Beamten einschließlich Besoldung und Versorgung sind durch Gesetz zu regeln (vgl. Art. 73 Nr. 8, 74 a GG). Die Regelung hat die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) zu berücksichtigen (vgl. Maunz/Dürig, GG, Art. 33 Rz 62 ff.) und ist Sache des Parlamentes. Die Besoldung dient der Alimentation des Beamten; d. h. sie muß den Unterhaltsbedarf decken. Dagegen werden die Vergütung und die Altersversorgung der Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Tarifvertragsparteien nach dem Prinzip der Tarifautonomie geregelt (Art. 9 Abs. 3 GG). Die Tarifvertragsparteien sind frei, ob sie die für Beamte geltenden Regelungen ganz oder teilweise übernehmen. Sie müssen die von ihnen abgeschlossenen Tarifverträge allein ihren Mitgliedern gegenüber verantworten. Der Fall gibt somit keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen.

3. Der Kläger kann nicht mit Erfolg geltend machen, weil Beamte und Angestellte in den Tropen den gleichen ungünstigen Einflüssen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Natur unterlägen, müßten sie versorgungsrechtlich gleichgestellt werden. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien eine Doppelanrechnung der Trepdienstzeit auf die gesamtversorgungsfähige Zeit zu vereinbaren, wenn sie die Besserstellung der Angestellten für erforderlich halten. Schließen sie keine entsprechenden Tarifverträge, so liegt dies im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz geschützten Koalitionsfreiheit. Würden die staatlichen Gerichte die Tarifvertragsparteien zwingen, für bestimmte, nach Tätigkeiten abgegrenzte Bedienstete Vergütungs- und Versorgungsgruppen zu schaffen, so führte dies zu einem unzulässigen, durch das Grundgesetz verbotenen Eingriff in das Recht auf freie Betätigung der Koalitionen (BAG Urteil vom 24. April 1985 - 4 AZR 457/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. Maunz/Dürig, aaO, Art. 9 Rz 239). Die Tarifvertragsparteien kennen die unterschiedliche Versorgungslage und haben bereits darüber verhandelt. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte in die Verhandlungen einzugreifen.

Schaub

Griebeling

Dr. Peifer

Zieglwalner

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)